

Antrag

der Abg. Jonas Weber u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Europa

Angriffe gegen Bedienstete der Justizvollzugsanstalten

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich die Anzahl der Angriffe gegen Bedienstete der Justizvollzugsanstalten seit 2010 jährlich entwickelt hat (unterteilt nach den einzelnen Justizvollzugsanstalten);
2. in welcher Form und durch wen die Angriffe gegen Bedienstete der Justizvollzugsanstalten nach Ziffer 1 oder darüber hinaus strafrechtlich weiterverfolgt wurden, insbesondere in wie vielen Fällen Anklage erhoben, eine Verurteilung erwirkt wurde oder es zu einer Einstellung des strafrechtlichen Verfahrens kam;
3. ob und falls ja, in welcher Form die von Angriffen betroffenen Bediensteten der Justizvollzugsanstalten über das Ergebnis des strafrechtlichen Verfahrens nach Ziffer 2 informiert werden;
4. wie viele Angriffe gegen Bedienstete der Justizvollzugsanstalten nach Ziffer 1 oder darüber hinaus eine Dienstunfähigkeit für welchen Zeitraum zur Folge hatten;
5. wie, ab welchem Zeitpunkt, in welchem Umfang und durch wen die Angriffe auf Bedienstete der Justizvollzugsanstalten erfasst werden;
6. wann ein Angriff „ernstlicher Art“ vorliegt und mit welcher Begründung bislang nur Angriffe gegen Bedienstete erfasst werden, die „ernstlicher Art“ sind und insbesondere eine Dienstunfähigkeit zur Folge haben;
7. ob sie beabsichtigt, die Erfassung der Angriffe gegen Bedienstete der Justizvollzugsanstalten über die bislang erfassten Angriffe „ernstlicher Art“ hinaus zu erweitern und falls nein, mit welcher Begründung sie eine solche Erweiterung ablehnt;

8. wie sich die Anzahl der Unterbringungen in einem besonders gesicherten Haftraum seit 2010 jährlich entwickelt hat und welche Tendenz sich für das Jahr 2019 bislang abzeichnet;
9. wie sich die Anzahl der Disziplinarverfahren gegen Gefangene seit 2010 jährlich entwickelt hat und welche Tendenz sich für das Jahr 2019 bislang abzeichnet.

19. 03. 2019

Weber, Dr. Weirauch, Gall, Binder, Hinderer SPD

Begründung

Die Angriffe gegen Bedienstete der Justizvollzugsanstalten nehmen kontinuierlich zu. Der Antrag dient der Klärung der genauen Zahlen und Folgen sowie der Frage, warum in Baden-Württemberg bislang offenbar nur Angriffe „ernstlicher Art“ erfasst werden, die eine Dienstunfähigkeit von mindestens drei Tagen zur Folge haben.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 9. April 2019 Nr. 4434/0681 nimmt das Ministerium der Justiz und für Europa zum dem Antrag wie folgt Stellung:

1. *Wie sich die Anzahl der Angriffe gegen Bedienstete der Justizvollzugsanstalten seit 2010 jährlich entwickelt hat (unterteilt nach den einzelnen Justizvollzugsanstalten);*
4. *Wie viele Angriffe gegen Bedienstete der Justizvollzugsanstalten nach Ziffer 1 oder darüber hinaus eine Dienstunfähigkeit für welchen Zeitraum zur Folge hatten;*
5. *Wie, ab welchem Zeitpunkt, in welchem Umfang und durch wen die Angriffe auf Bedienstete der Justizvollzugsanstalten erfasst werden;*
6. *Wann ein Angriff „ernstlicher Art“ vorliegt und mit welcher Begründung bislang nur Angriffe gegen Bedienstete erfasst werden, die „ernstlicher Art“ sind und insbesondere eine Dienstunfähigkeit zur Folge haben;*

Zu 1., 4., 5. und 6.:

Die Justizvollzugsanstalten des Landes sind im Rahmen der Regelungen zum Umgang mit außerordentlichen Vorkommnissen verpflichtet, dem Ministerium der Justiz und für Europa Angriffe auf Bedienstete zu berichten, sofern diese ernstlicher Art sind und insbesondere eine Dienstunfähigkeit zur Folge haben. Die Ausgestaltung dieser Berichtspflicht orientiert sich an der Frage übergreifender Relevanz derartiger Sachverhalte und soll in statistischer Hinsicht eine verlässliche Grundlage zur Bewertung der Gefährlichkeit der Gefangenen bilden. Durch die Eingrenzung auf Angriffe ernstlicher Art können etwa Verletzungen ausgeschieden werden, die sich Bedienstete im Rahmen von Widersetzlichkeiten Gefangener, etwa bei der Ausübung unmittelbaren Zwangs, zuziehen, ohne dass diese Folgen von Gefangenenenseite beabsichtigt wären. Das Kriterium der Dienstunfähigkeit ermöglicht es zudem, belastbare Aussagen im langjährigen Vergleich zu treffen. Auf der anderen Seite ist es, da eine Dienstunfähigkeit nicht zwingende Voraussetzung der Erfassung ist, möglich, erheblichere Angriffe auch dann zu erfassen, wenn keine Verletzungsfolgen eingetreten ist.

Diese Berichterstattung hat durch die Vollzugsbehörden innerhalb einer hierfür eingerichteten Datenbank grundsätzlich möglichst unmittelbar nach dem jewei-

ligen Vorfall oder dessen Bekanntwerden, an Wochenenden oder Feiertagen am Vormittag des darauffolgenden Werktags zu erfolgen. Die Datenbank ermöglicht auch die Ergänzung weiterer Entwicklungen.

Die Berichte umfassen die Personen- und Haftdaten beteiligter Gefangener, die Personendaten Betroffener und sonstiger Dritter, das Datum und die Uhrzeit des Vorfalls, eine Sachverhaltsdarstellung, Angaben zur Entstehungssituation, die Feststellung, ob Schusswaffen oder Pfefferspray zum Einsatz kamen, sowie Angaben zu veranlassten Sofortmaßnahmen, zur Anzeigeerstattung und zum Verfahrensausgang.

Anstaltsbezogen sind hierzu folgende Fallzahlen dokumentiert:

<i>Jahr</i>	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
<i>JVA Adelsheim</i>	3	2	2	1	2	3	2	–	2
<i>JVA Bruchsal</i>	–	1	–	2	–	1	1	–	5
<i>JVA Freiburg</i>	–	–	1	1	–	3	4	1	5
<i>JVA Heilbronn</i>	–	–	–	–	1	3	1	–	–
<i>JVA Heimsheim</i>	1	1	1	–	–	3	3	4	–
<i>JVKH</i>	1	1	2	1	3	5	4	1	2
<i>JVA Karlsruhe</i>	–	–	–	–	–	–	1	1	1
<i>JVA Konstanz</i>	1	–	–	–	–	–	1	–	–
<i>JVA Mannheim</i>	1	1	–	2	1	1	4	5	4
<i>JVA Offenburg</i>	1	1	1	–	3	1	–	–	6
<i>JVA Ravensburg</i>	1	1	–	2	–	1	–	2	1
<i>JVA Rottenburg</i>	–	–	–	–	2	–	3	1	2
<i>JVA Rottweil</i>	–	1	–	–	–	–	–	–	–
<i>JVA Schw. Gmünd</i>	1	1	–	–	–	2	1	1	1
<i>JVA Schw. Hall</i>	–	–	–	–	2	–	6	–	2
<i>JVA Stuttgart</i>	–	–	–	–	2	3	1	5	3
<i>JVA Ulm</i>	–	–	1	–	–	–	–	1	–
<i>JVA Waldshut</i>	–	–	1	–	–	–	–	–	–
<i>Gesamt</i>	10	10	9	9	16	26	32	22	34

In aller Regel liegt in diesen Fällen eine Dienstunfähigkeit vor. Statistisch werden die Zeiten der Dienstunfähigkeit nicht ausgewertet.

Zusätzlich sind im Rahmen der bundeseinheitlichen Statistik dem Ministerium der Justiz und für Europa nach hierzu bestehenden gemeinsamen Vorgaben die Fallzahlen vorsätzlicher vollendeter Körperverletzungen i. S. v. §§ 223 ff. StGB, vollendeter Geiselnahmen und vollendeter Freiheitsberaubungen durch die Justizvollzugsbehörden mitzuteilen. Statistisch wird jährlich rückwirkend die Gesamtzahl derartiger Vorkommnisse im Land erfasst:

<i>Jahr</i>	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
<i>Tätlichkeiten</i>	11	14	9	8	14	25	29	21	9
<i>Betroffene Personen</i>	13	14	14	8	20	26	33	25	12

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die für das Jahr 2018 mitgeteilten Daten lediglich bedingt mit den Vorjahreszahlen vergleichbar sind. Denn im Rahmen der hier dargestellten bundeseinheitlichen Statistik werden seit Jahresbeginn 2018 nach

Abstimmung der Länder lediglich noch solche Fälle abgebildet, in denen gegen die Gefangenen aufgrund der Tätlichkeit eine Disziplinarmaßnahme festgesetzt wurde.

2. In welcher Form und durch wen die Angriffe gegen Bedienstete der Justizvollzugsanstalten nach Ziffer 1 oder darüber hinaus strafrechtlich weiterverfolgt wurden, insbesondere in wie vielen Fällen Anklage erhoben, eine Verurteilung erwirkt wurde oder es zu einer Einstellung des strafrechtlichen Verfahrens kam;

In Fällen des berichtspflichtigen Angriffs auf Bedienstete erstatten die Justizvollzugsbehörden grundsätzlich Strafanzeige. Der Verfahrensausgang wird im Rahmen der ergänzenden Berichterstattung erhoben, aber nicht statistisch ausgewertet.

Auch die justiziellen Statistiken ermöglichen keine Auswertung der Zahl der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren oder der Zahl der strafrechtlichen Verurteilungen im Zusammenhang mit Angriffen auf Bedienstete des Justizvollzugs.

Die Strafverfolgungsstatistik erfasst Verurteilungen von Personen nach bestimmten Straftatbeständen des Strafgesetzbuchs oder des Nebenstrafrechts durch baden-württembergische Strafgerichte. Eine differenzierte Erfassung der Verurteilungen nach Tatmodalitäten, Tatmotiven oder der beruflichen Tätigkeit der Opfer von Straftaten erfolgt nicht. Die dargestellten Grundsätze gelten auch für die Erfassung von Ermittlungsverfahren in den staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregistern.

3. Ob und falls ja, in welcher Form die von Angriffen betroffenen Bediensteten der Justizvollzugsanstalten über das Ergebnis des strafrechtlichen Verfahrens nach Ziffer 2 informiert werden;

Nach § 406 d Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) wird einem Verletzten auf dessen Antrag hin die Einstellung des Verfahrens, gegebenenfalls der Ort und Zeitpunkt der Hauptverhandlung sowie die gegen einen Angeklagten erhobenen Beschuldigungen bzw. der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens schriftlich mitgeteilt. Der Verletzte ist über diese Möglichkeit frühzeitig und regelmäßig schriftlich zu unterrichten (§ 406 i StPO). Die Unterrichtung erfolgt im Regelfall durch Aushängung entsprechender Merkblätter oder Broschüren, die die Strafverfolgungsbehörden zur Beratung und Hilfe für Opfer von Straftaten vorhalten.

Neben dieser unmittelbaren Kenntniserlangung können auch die Justizvollzugsbehörden zum Verfahrensausgang vorliegende Erkenntnisse mitteilen.

7. Ob sie beabsichtigt, die Erfassung der Angriffe gegen Bedienstete der Justizvollzugsanstalten über die bislang erfassten Angriffe „ernstlicher Art“ hinaus zu erweitern und falls nein, mit welcher Begründung sie eine solche Erweiterung ablehnt;

Es ist beabsichtigt, an der über die in der Fragestellung unterstellten Grenzen hinausgehenden differenzierten Erfassung von Tätlichkeiten gegen Bedienstete aus den in der Antwort zu Fragen 1, 4, 5 und 6 genannten Gründen festzuhalten.

8. Wie sich die Anzahl der Unterbringungen in einem besonders gesicherten Haftraum seit 2010 jährlich entwickelt hat und welche Tendenz sich für das Jahr 2019 bislang abzeichnet;

Die Anzahl der Unterbringungen in einem besonders gesicherten Haftraum (bgH) wird jährlich rückwirkend erhoben:

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
bgH-Unterbringung	323	280	297	303	478	560	771	991	1.119

9. Wie sich die Anzahl der Disziplinarverfahren gegen Gefangene seit 2010 jährlich entwickelt hat und welche Tendenz sich für das Jahr 2019 bislang abzeichnet.

Die Anzahl der Disziplinarverfahren gegen Gefangene wird statistisch nicht erfasst. Die Anzahl verhängter Disziplinarmaßnahmen wird jährlich rückwirkend erhoben:

<i>Jahr</i>	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
<i>Disziplinarmaßnahmen</i>	6.751	6.584	7.029	6.431	5.895	5.846	6.732	7.341	10.596

Wolf

Minister der Justiz
und für Europa